

**Vereinbarung über die Bildung des Schlichtungsausschusses  
nach § 17c Abs. 4 KHG in Mecklenburg-Vorpommern**

Zwischen

der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KGMV)

einerseits

und

der AOK Mecklenburg-Vorpommern  
Die Gesundheitskasse.-  
zugleich für die Bundesknappschaft

dem BKK-Landesverband NORD

dem IKK-Landesverband Nord

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
- vertreten durch die VdAK/AEV-Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern -

der LKK Mittel- und Ostdeutschland  
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung

andererseits

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

wird die nachfolgende Vereinbarung über die Bildung des Schlichtungsausschusses  
nach § 17c Abs. 4 KHG vereinbart.

## **Präambel**

§ 17c Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) sieht bei Streitigkeiten der Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG über die Prüfergebnisse des Medizinischen Dienstes (MDK) nach § 17c Abs. 2 und 3 KHG und die sich daraus ergebenden Folgen eine Schlichtung durch einen Schlichtungsausschuss vor. Die Vorschrift legt fest, dass die Mitglieder des Schlichtungsausschusses jeweils von den Vertragspartnern zu bestellen sind und dass diese sich auf den unparteiischen Vorsitzenden einigen sollen.

## **§1**

### **Aufgaben des Schlichtungsausschusses**

Der Schlichtungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG zu schlichten, soweit diese sich über die Prüfergebnisse nach § 17c Abs. 2 und 3 KHG und die daraus sich ergebenden Folgen nicht einigen können und
2. Das Nähere zum Prüfverfahren des Medizinischen Dienstes bei Prüfungen nach § 17c Abs. 2 KHG , insbesondere zu der fachlichen Qualifikation der Prüfer, Größe der Stichprobe, Möglichkeit einer Begleitung der Prüfer durch Krankenhausärzte und Besprechung der Prüfergebnisse mit den betroffenen Krankenhausärzten vor Weiterleitung an die Krankenkassen in Mecklenburg-Vorpommern zu bestimmen.
3. Das Prüfverfahren richtet sich nach den Empfehlungen der Bundesebene gemäß § 17 c Abs. 4 Satz 9 KHG.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem unparteiischen Vorsitzenden sowie 5 Vertretern der zugelassenen Krankenhäuser und 5 Vertretern der Krankenkassen (Mitglieder). Bei der Auswahl der Vertreter des Schlichtungsausschusses sollen sowohl gemäß § 17c Abs. 4 Satz 4 der medizinische Sachverstand als auch besondere Kenntnisse in Fragen der Abrechnung der DRG-Fallpauschalen berücksichtigt werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird dadurch Rechnung getragen, dass von den 5 Plätzen je Partei möglichst 2 Plätze von Medizinern besetzt werden.
- (2) Die Vertreter der Krankenkassen und Krankenhäuser stellen durch jeweils 2 Stellvertreter im Falle der Verhinderung des Mitgliedes die Besetzung des Schlichtungsausschusses sicher.

### § 3

#### **Bestellung des Vorsitzenden**

- (1) Der unparteiische Vorsitzende wird von den Vertragspartnern gemeinsam bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung erfolgt schriftlich. Die Bestellung ist mit Nachweis des Zugangs beim Betroffenen gegenüber der Geschäftsstelle wirksam, soweit diese nicht binnen 14 Tagen vom Betroffenen widerrufen wird.
- (2) Kommt eine Einigung über die Bestellung des Vorsitzenden nicht bis spätestens sechs Wochen nach Vorschlag eines Vertragspartners oder bis sechs Wochen nach einem vorzeitigen Ausscheiden zustande, so kann jede Vertragsseite eine geeignete Persönlichkeit vorschlagen. Über die Auswahl unter diesen Persönlichkeiten entscheidet das Los. Für die erstmalige Bestellung des Vorsitzenden beginnt die Frist nach Satz 1 mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

### §4

#### **Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter**

- (1) Die Vertreter der zugelassenen Krankenhäuser und ihre Stellvertreter werden von der Krankenhausgesellschaft bestellt.
- (2) Die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen bestellt.
- (3) Es können auch Personen bestellt werden, die bei einer der vorgenannten Institutionen einschließlich des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung beschäftigt oder als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind.
- (4) Die Bestellung erfolgt schriftlich. Die Geschäftsstelle ist zu informieren.

### §5

#### **Amtsperiode**

- (1) Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses beginnt mit Bestellung des Vorsitzenden. Das gilt auch für die nachfolgenden Amtsperioden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der Mitglieder und deren Stellvertreter im Schlichtungsausschuss beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode endet davon

abweichend am 31.12.2006. Die erneute Bestellung eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem jeweiligen Amt aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu bestellen. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben der bisherige Vorsitzende und die Mitglieder bis zur Bestellung der jeweiligen Nachfolger im Amt.

## § 6

### **Abberufung und Amtsniederlegung**

- (1) Der Vorsitzende kann von den Vertragspartnern gemeinsam abberufen werden. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreter können von der Institution abberufen werden, die sie bestellt hat.
- (2) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Die Abberufung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung eines Nachfolgers schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Vertragspartner schriftlich von der Niederlegung des Amtes.
- (4) Die Mitglieder und deren Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem sie bestellenden Vertragspartner ihr Amt niederlegen.

## § 7

### **Amtsführung**

- (1) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Schlichtungsausschusses führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Hinsichtlich der Inhalte, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, sind der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und deren Stellvertreter gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht für anonymisierte rechtskräftige Schlichtungsentscheidungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Schlichtungsausschusses teilzunehmen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied informiert unverzüglich die Geschäftsstelle und den zuständigen Vertragspartner, der auch für die Benennung des Stellvertreters verantwortlich ist.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird ein neuer Termin anberaumt.

## **§ 8**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens den Weisungen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.
- (3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

## **§ 9**

### **Entschädigung**

- (1) Der Vorsitzende erhält Reisekostenerstattungen nach dem Bundesreisekostengesetz Stufe C. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand erhält er einen Pauschalbetrag. Das Nähere dazu ist in der Vergütungsvereinbarung geregelt.
- (2) Art und Höhe der Entschädigung für die anderen Mitglieder des Schlichtungsausschusses regeln die entsendenden Organisationen.

## **§ 10**

### **Kosten der Geschäftsstelle**

- (1) Die Kosten des Schlichtungsausschusses einschließlich der Geschäftsstelle tragen die Vertragspartner als Gesamtschuldner, untereinander nach dem Verhältnis der Anzahl der von ihnen bestellten Mitglieder.
- (2) Der Träger der Geschäftsstelle tritt in Vorleistung.

## § 11

### Anrufung des Schlichtungsausschusses

- (1) Die Anrufung des Schlichtungsausschusses erfolgt nach § 17c Abs. 4 Satz 1 KHG schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle informiert den Vorsitzenden sowie die Mitglieder und leitet die Unterlagen weiter.
- (2) Die Anrufung ist zulässig, wenn die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG über die Prüfergebnisse nach § 17c Abs. 2 und 3 KHG und deren Folgen mindestens 6 Wochen verhandelt haben und wenn hierüber keine Einigung zustande gekommen ist. Eine Nichteinigung liegt vor, wenn eine Vertragspartei nach § 18 Abs. 2 KHG dies den anderen Vertragsparteien gegenüber, nach erfolgter Verhandlung, schriftlich erklärt oder eine Vertragspartei eine weitere Verhandlung gänzlich ablehnt oder sich weigert, eine bereits begonnene Verhandlung fortzusetzen.
- (3) In dem Antrag sind alle für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Tatsachen darzulegen, insbesondere
  1. der Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung gemäß § 17c Abs. 2 KHG sowie
  2. die Bewertung der Prüfergebnisse durch die Krankenkassen nach § 17c Abs. 3 KHG;  
(Die Prüfergebnisse dürfen keine versichertenbezogenen Daten enthalten.)
  3. die strittigen Punkte und die Auffassung des Antragsstellers dazu;
  4. den Nachweis der Nichteinigung.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

## § 12

### Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die Geschäftsstelle leitet den Antrag und die Antragsunterlagen dem Vorsitzenden, den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG sowie den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu. Sofern der Schlichtungsausschuss nicht von den Vertragsparteien gemeinsam angerufen wurde, sind die anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG mit der Übersendung des Antrags aufzufordern, hierzu binnen 3 Wochen Stellung zu nehmen.
- (2) Die entscheidungserheblichen Tatsachen sollen so rechtzeitig vorgetragen und durch Unterlagen belegt werden, dass hierdurch das Verfahren nicht verzögert wird. Hält der Vorsitzende weitere Äußerungen oder Unterlagen der Vertragsparteien für erforderlich, so fordert er diese unter Fristsetzung an.

- (3) Das Schlichtungsverfahren unterliegt dem Beschleunigungsgebot. Der Schlichtungsausschuss soll innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung der Antragsunterlagen gemäß Absatz 1 über die strittigen Tatbestände entscheiden.
- (4) Der Vorsitzende legt den Ort in Mecklenburg-Vorpommern und den Termin der Schlichtungsverhandlung fest.

## § 13

### Mündliche Verhandlung

- (1) Es wird mündlich verhandelt. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Zu den Sitzungen des Schlichtungsausschusses ist mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt im Auftrage des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle.
- (2) Zu der mündlichen Verhandlung werden die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2KHG geladen. Es kann auch in Abwesenheit von Vertragsparteien verhandelt werden, wenn der jeweilige Vertragspartner auf seine eigene Anwesenheit verzichtet.
- (3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Schlichtungsausschuss kann einvernehmlich Zuhörer zulassen.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der mündlichen Verhandlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung;
  2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder;
  3. Antragsteller und Antragsgegner,
  4. den behandelten Sachverhalt;
  5. das Ergebnis mit Begründung der Entscheidung.Die Ergebnisniederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 14

### **Schlichtungsziel, Einigungsvorschlag und Schlichtungsempfehlung**

- (1) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist eine gütliche Einigung, die insbesondere durch Einigungsvorschläge herbeigeführt werden soll.
- (3) Der Schlichtungsausschuss wirkt in jedem Stadium der mündlichen Verhandlung auf eine Einigung hin. Er ist dabei nicht auf einen bestimmten Einigungsvorschlag festgelegt.
- (4) Kommt eine Einigung zustande, ist sie im Wortlaut festzuhalten. Das Schlichtungsverfahren ist damit beendet.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande, trifft der Schlichtungsausschuss eine Schlichtungsentscheidung. Die Schlichtungsentscheidung ist den Vertragsparteien und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses unverzüglich schriftlich nach Verkündung zuzuleiten. Das Schlichtungsverfahren ist damit abgeschlossen.
- (5) Der Schlichtungsspruch ist für die Parteien rechtsverbindlich, soweit ihm nicht binnen 6 Wochen ab Zustellung von einer Partei widersprochen wird. Der Schlichtungsspruch ersetzt dann die fehlende Einigung der Vertragsparteien.

## § 15

### **Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Der Schlichtungsausschuss berät und beschließt in interner Sitzung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und des Vorsitzenden gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem Vorsitzenden mindestens 4 Vertreter der Krankenhäuser und 4 Vertreter der Krankenkassen anwesend sind.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit des Schlichtungsausschusses nicht gegeben, kann in einer 2. Sitzung verhandelt werden, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens je zwei Vertreter der Krankenhäuser und der Krankenkassen anwesend sind und bereits in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

## **§ 16**

### **Prüfverfahren des Medizinischen Dienstes**

Das Prüfverfahren des Medizinischen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern wird nach den gemeinsamen Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Spitzenverbände der Krankenkassen durchgeführt, im Weiteren gilt § 17c Abs. 4 KHG.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt zum Abschluss des Unterschriftenverfahrens in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende von einem Vertragspartner, von den Krankenkassen nur gemeinsam, gekündigt werden.

## **§ 18**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche, die rechtlich zulässig ist und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

Schwerin, den <sup>27.05.</sup>.....2004

*[Handwritten signature]*

**AOK Mecklenburg-Vorpommern**  
Die Gesundheitskasse.  
PF 15 09 100 (10032)  
Am Ozean 10  
19069 Schwerin

AOK Mecklenburg-Vorpommern  
Die Gesundheitskasse.  
zugleich für die Bundesknappschaft

*i.A. J. J. J.*

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)  
Der Leiter der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

*i.A. J. J. J.*

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
Der Leiter der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

*i.A. J. J. J.*

**IKK Landesverband Nord**  
Geschäftsstelle Schwerin  
Ellerried 1 - 19061 Schwerin

IKK-Landesverband Nord

*[Handwritten signature]*

BKK-Landesverband NORD

*[Handwritten signature]*

LKK Mittel- und Ostdeutschland  
handelnd als Landesverband



*[Handwritten signature]* *[Handwritten signature]*

Krankenhausesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KGMV)

**Protokollnotiz zu der Vereinbarung über die Bildung des Schlichtungsausschusses nach § 17c  
Abs. 4 KHG in Mecklenburg-Vorpommern:**

zu § 3 der Geschäftsordnung:

**Stellvertreter des Vorsitzenden**

Die Vertragspartner der o.g. Geschäftsordnung sind sich einig, dass vorerst kein Stellvertreter für den Vorsitzenden benannt wird. Wenn der Schlichtungsausschuss es als notwendig erachtet einen Stellvertreter zu bestellen, ist dies in einer gemeinsamen Sitzung des Schlichtungsausschusses zu beschließen und die Bestellung des stellvertretenden Vorsitzenden (analog der Verfahrensweise gemäß § 3 der GO für den Schlichtungsausschuss) vorzunehmen. Der Stellvertreter tritt mit der Benennung in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein.

zu § 8 der Geschäftsordnung :

**Geschäftsstelle**

Seitens der Vertragspartner der o.g. Geschäftsordnung besteht Einvernehmen darüber, dass die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses bis auf Weiteres bei der KGMV geführt wird. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen arbeitsrechtlich dem Geschäftsführer der KGMV.